



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. Dezember 1964

Teil II Nr.125

Tag	Inhalt	Seite
12.12.	64 Preisanordnung Nr. 3000/4. — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Ergänzung der Preisanordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3).....	1031
16.12.	64 Anordnung über die Berechnung von Transportpreisen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben	1032
16.12.	64 Anordnung über die Behandlung der Auswirkungen der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1965	1033

Preisordnung Nr. 3000/4.

— Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Ergänzung der Preisanordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3)

Vom 12. Dezember 1964

Zur Ergänzung der Preisanordnungen Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) und Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisanordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse) (GBl. II S. 965) wird folgendes angeordnet:

§1

Der § 5 Abs. 2 der Preisanordnungen

Nr. 3052 vom 30. September 1964 — Messerfurniere, Schäl furniere, Mikro furniere — (Sonderdruck Nr. P 3052 des Gesetzblattes) und

Nr. 3054 vom 30. September 1964 — Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz verdichtet (Preblagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreblagenholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben — (Sonderdruck Nr. P 3054 des Gesetzblattes).

erhält folgende Fassung:

„Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten frei Versandstation verladen, bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen und bei Selbstabholung ab Großhandelslager verladen für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung dürfen vom Großhandel nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist. Der vom Hersteller gemäß Abs. 1 berechnete Preis der Außenverpackung darf weiterberechnet werden.“

§2

(1) Die in der Preisliste 14 — Polyäthylen — der Preisanordnung Nr. 3038/1 vom 21. Oktober 1964 — Naturkautschuk, Plaste und Elaste — (Sonderdruck Nr. P 3038/1 des Gesetzblattes) festgesetzten Preise werden nur gegenüber den Betrieben der Kabelindustrie wirksam. Die Betriebe der Kabelindustrie im Sinne dieser Bestimmung werden vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bis zum 21. Dezember 1964 festgelegt; die Festlegung wird den betreffenden Betrieben und den Lieferern (Hersteller, Produktionsmittelgroßhandel und Außenhandelsunternehmen) bekanntgegeben. — Gegenüber allen anderen Abnehmern finden die Preise der Preisliste 14 der Preisanordnung Nr. 3038/1 keine Anwendung; gegenüber diesen Abnehmern bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 für die Erzeugnisse gemäß der Preisliste 14 weiterhin verbindlich.

(2) Die Preise für Polyäthylen-Spritzguß-Abfälle und Polyäthylen-Folien-Abfälle nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 bleiben auch nach diesem Zeitpunkt — außer bei Lieferungen an die Betriebe der Kabelindustrie gemäß Abs. 1 — weiterhin verbindlich. Preis anträge zur Neufestsetzung der Preise für diese Erzeugnisse brauchen nicht gestellt zu werden. Für Lieferungen von Polyäthylen-Spritzguß-Abfällen und Polyäthylen-Folien-Abfällen an die Betriebe der Kabelindustrie werden durch das zuständige Preisbildungsorgan besondere Abgabepreise festgesetzt und den Lieferern sowie den Betrieben der Kabelindustrie bekanntgegeben.

(3) In das im § 2 der Preisanordnung Nr. 3038/1 aufgeführte Verzeichnis der Preislisten ist einzufügen:

Preisliste 14 Polyäthylen.

§3

Aus der Preisliste 1 der Preisanordnung Nr. 3099 vom 21. Oktober 1964 — Plasterzeugnisse für die Elektrotechnik — (Sonderdruck Nr. P 3099 des Gesetzblattes) wird die Position 1 zur Warennummer 5817 93 00